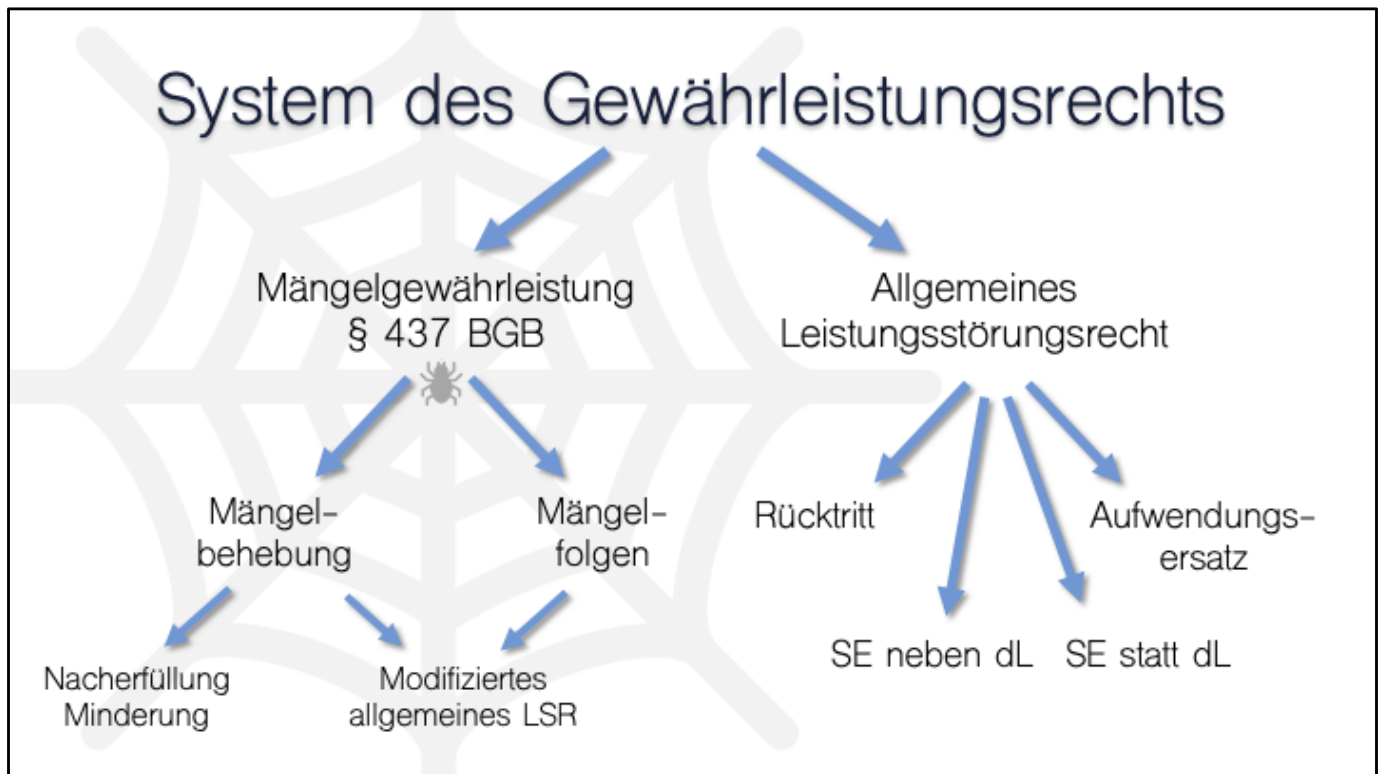


Schuldrecht BT

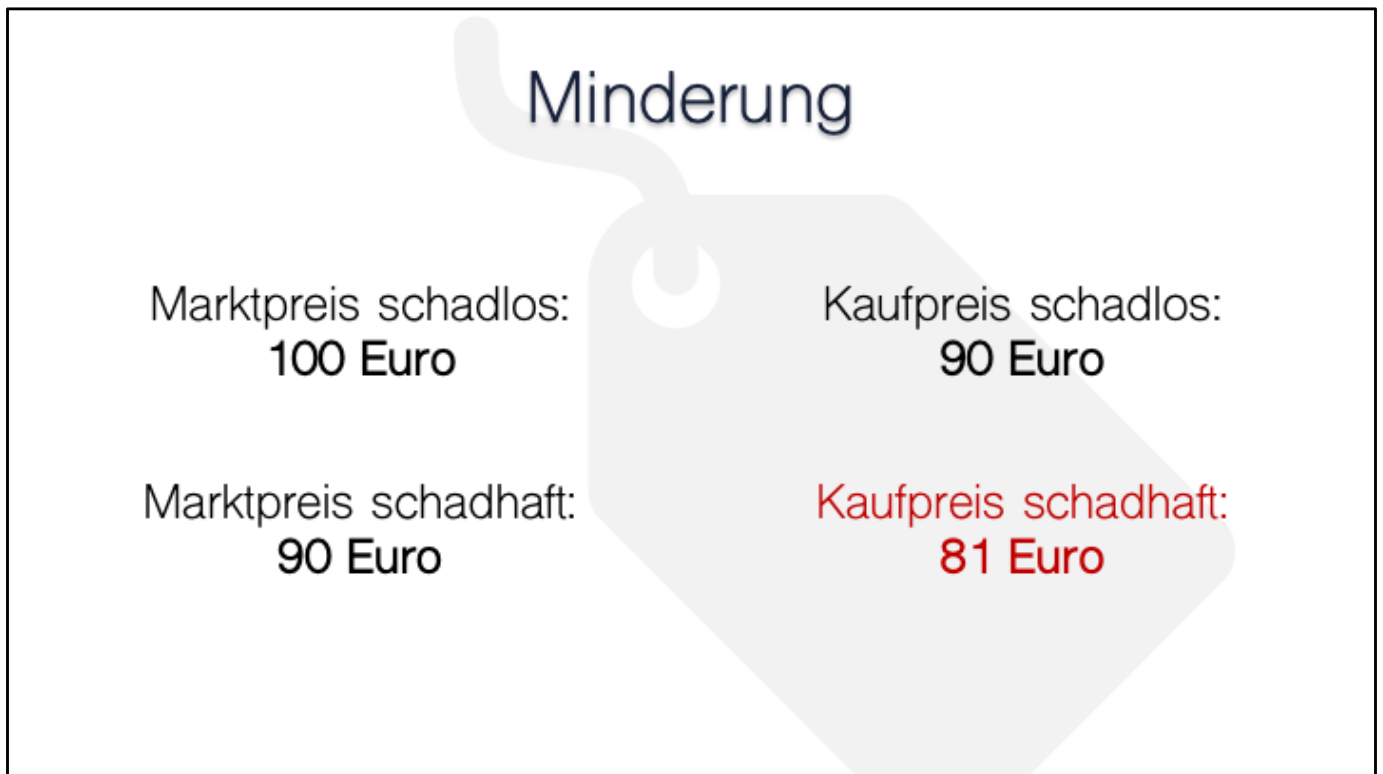
Einheit 3: Kaufrechtliche Gewährleistung



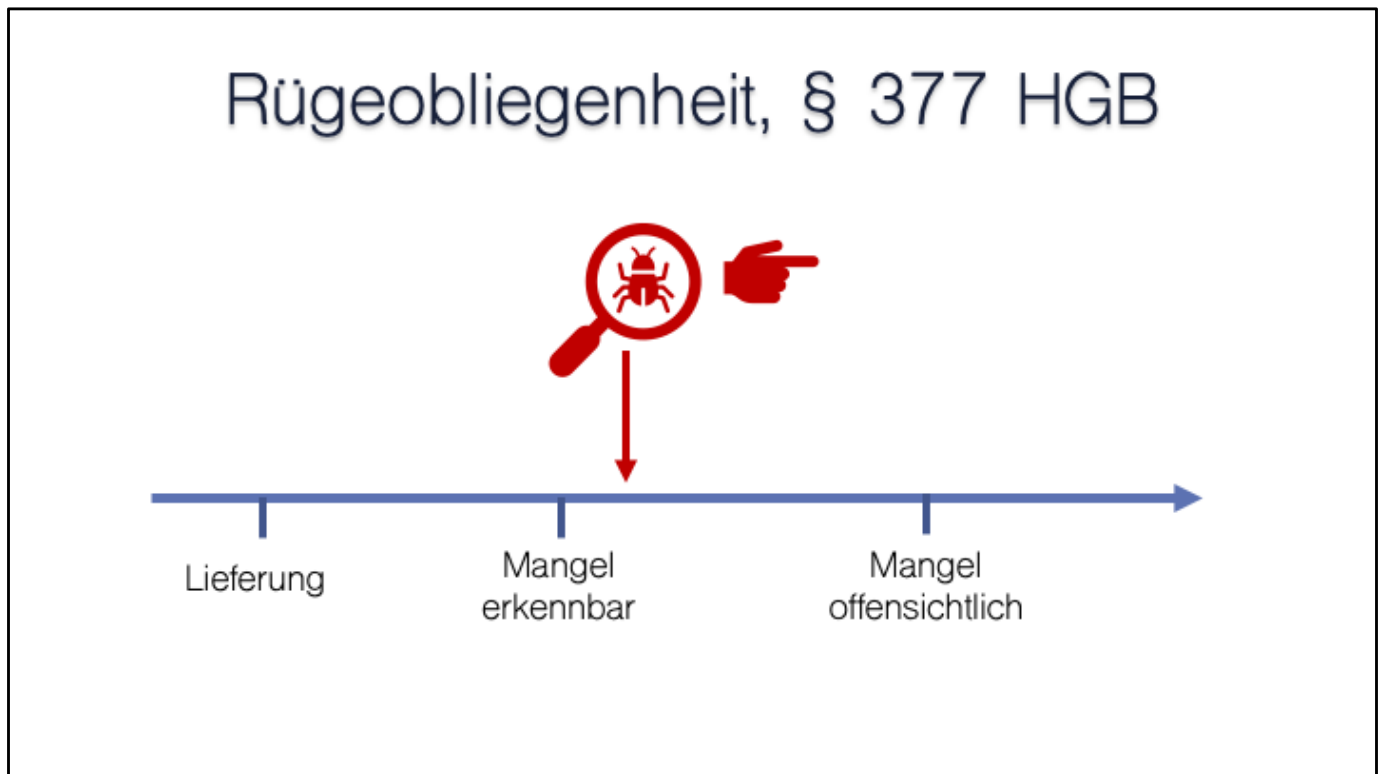
- Verhältnis zwischen Anfechtung und Mängelgewährleistung:
 - Anfechtung nach §§ 119 Abs. 1 und 123 BGB stehen außer Konkurrenz
 - Im Verhältnis von § 119 Abs. 2 BGB und dem Mängelrecht gilt **ab Gefahrübergang** (str.) grundsätzlich der **Vorrang der Mängelgewährleistung**
 - Denn: Mängelrecht statuiert *leges speciales* mit weniger Käuferrechten
 - Also keine Anfechtung der *Käuferin* unter Berufung auf einen Irrtum über die Mangelfreiheit des Kaufgegenstands
 - Aber auch keine Anfechtung der *Verkäuferin* unter Berufung auf einen Irrtum über die Mangelfreiheit des Kaufgegenstands
- Das Mängelrecht enthält für die *Käuferseite* eine Reihe von Beschränkungen:
 - Regelmäßig kürzere Verjährung nach § 438 BGB
 - Achtung: Rücktritts- u. Minderungsrecht verjähren nicht, § 438 Abs. 4 u. 5 BGB
 - Verkürzte Rechte für grob fahrlässige Käufer, § 442 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Rügeobligation nach § 377 HGB, dazu sogleich
- Speziell zum Rücktritt wegen Sachmängeln: Lesen Sie §§ 440, 449 BGB!
- Speziell zum Schadensersatz → Umgang mit Mangelfolgeschäden:
 - Mangelfolgeschäden müssen erst recht nach dem engeren Mängelfolgenrecht (über § 437 BGB) ersetzt werden, wenn dies schon bei Mangelschäden so ist
 - Anders aber Begleitschäden, die nicht aus Mängeln resultieren



- Lesen Sie § 439 BGB komplett!
- Es gibt im Grundsatz kein Recht der Verkäuferin, die gelieferte Sache zu reparieren; die Käuferin kann auf Neulieferung bestehen
 - Ausnahmen: §§ 439 Abs. 4, 475 Abs. 4 BGB
 - Dann aber ggf. Rücktritt ohne Fristsetzung, §§ 475 Abs. 5, 440 S. 1 BGB
- Die Begleitkosten der Nacherfüllung trägt gemäß § 439 Abs. 2 BGB die Verkäuferin
- Im Falle einer Neulieferung ist die ursprünglich gelieferte Sache (bzw. Werk) nach §§ 439 Abs. 5 i.V.m. §§ 346 Abs. 1 BGB zurückzugewähren
 - **Aber:** Kein Nutzungsersatz bei Neulieferung im Verbrauchsgüterkauf, § 475 Abs. 3 BGB → Herdfall = Quelle-Rechtsprechung des EuGH
 - Fall: Emailleschicht an der Innenseite eines zum Herd-Set gehörenden Backofens von Frau Brüning löst sich knapp eineinhalb Jahre nach der Lieferung; Quelle verlangt Nutzungsersatz
 - EuGH v. 17. April 2008, C-404/06, <https://lexetius.com/2008,756>
 - BGH v. 26. November 2008, VIII ZR 200/05, <https://lexetius.com/2008,3581>
 - Kein Ausschluss von Nutzungsersatz beim Rücktritt, § 346 Abs. 1 und 2 BGB, str.



- Prüfungsschema: Gemäß § 441 BGB wie beim Rücktritt
- Die Verkäuferin kann die Käuferin nicht darauf verweisen, dass sie ohnehin ein gutes Geschäft gemacht habe und daher den Mangel einfach hinnehmen solle, vgl. §§ 441 Abs. 3 BGB
- Überzahltes Geld ist gemäß §§ 441 Abs. 4 BGB nach § 346 Abs. 1 BGB zu erstatten
 - § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB findet keine Anwendung!



- Wortlaut des § 377 HGB:
 - (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
 - (2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
 - (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
 - (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
 - (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.
- Außerhalb des beidseitigen Handelsgeschäfts nur § 442 BGB

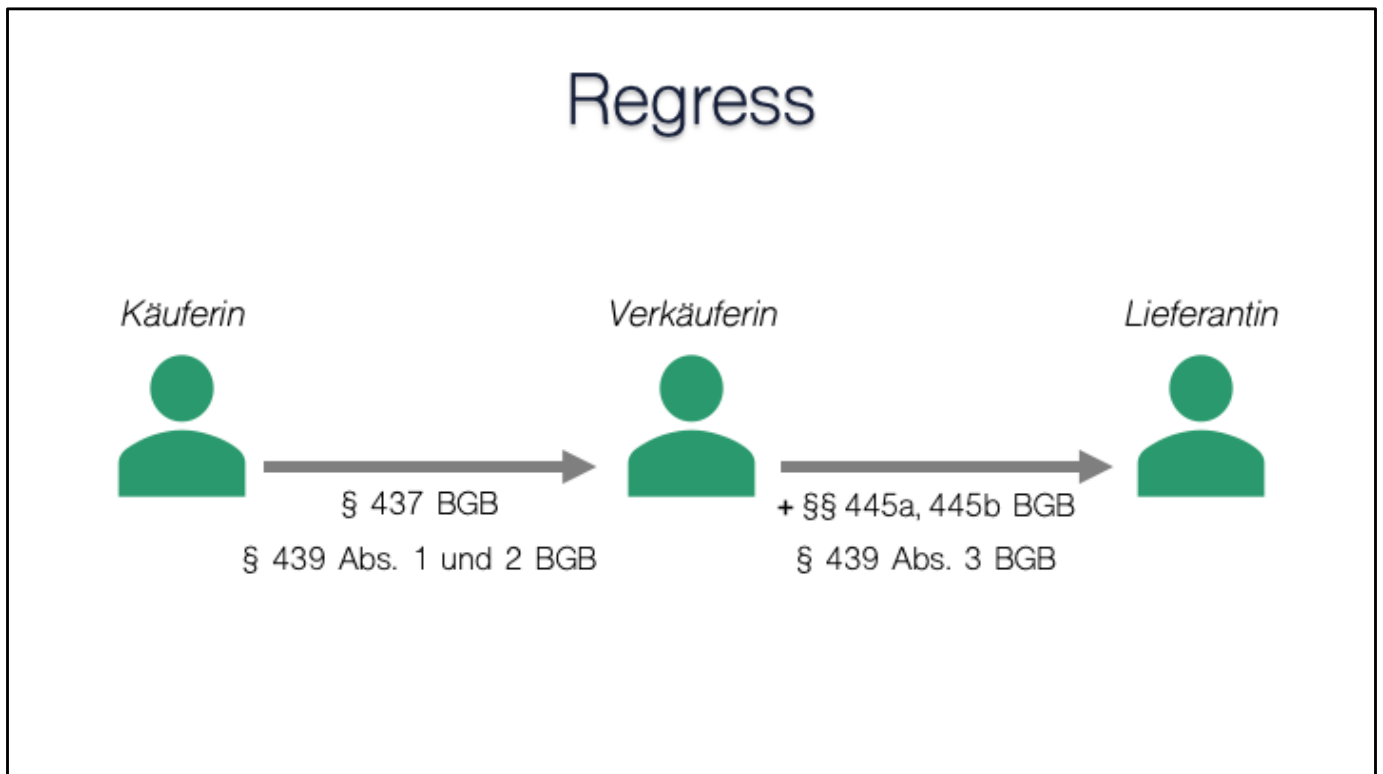
Privatautonome Haftungsmodifikation

Ausschluss der
Gewährleistung
§§ 444, 476 BGB



Garantien
§§ 443, 479 BGB

- Ausschluss der Gewährleistung:
 - Gemäß § 444 BGB nicht bei Arglist oder Übernahme einer Garantie
 - Im Verbrauchsgüterkauf gilt § 476 BGB:
 - Nach Mitteilung des Mangels ist ein Gewährleistungsausschluss mit Blick auf die Privatautonomie der Parteien möglich, Grenze ist § 444 BGB, s.o.
 - Vor Mitteilung eines Mangels ist zu differenzieren:
 - Ein Ausschluss von **Schadensersatz** ist nach § 476 Abs. 3 BGB grds. möglich, begrenzt aber durch § 444 BGB (Arglist oder Garantie) und das AGB-Recht
 - Ein Ausschluss **sonstiger Rechte** ist nach § 476 Abs. 1 BGB grundsätzlich unzulässig; möglich ist nur eine Verjährungsverkürzung, die eine Verjährungsfrist von mindestens 1 bzw. 2 Jahren für gebrauchte bzw. neue Kaufsachen belässt
- Garantien:
 - Beschaffenheitsgarantie, § 443 Abs. 1 BGB: Garantie als Anspruchsgrundlage unabhängig von den ggf. engeren Voraussetzungen gesetzlicher Anspruchsgrundlagen
 - Haltbarkeitsgarantie, § 443 Abs. 2 BGB
 - Transparenzbestimmungen im Verbrauchsgüterkauf, § 479 BGB



- Lesen Sie §§ 445a, 445b, 478 BGB!
 - Regress nur für neu hergestellte Sachen!
 - § 445a Abs. 1 BGB: Aufwendungsersatz (selbständiger Regress)
 - § 445a Abs. 2 BGB: Keine Fristsetzung in der Lieferkette (unselbständiger Regress)
 - § 478 Abs. 1 BGB: Erstreckung der Beweislastumkehr aus § 477 BGB auf die Verkäuferin zu Lasten der Lieferantin
 - §§ 445b, 478 BGB: Sonderregeln für die Verjährung
- § 439 Abs. 3 BGB: Versteckter Regress in der vertragstypübergreifenden Lieferkette
 - D.h.: Regress der Käuferin, die die gelieferten Gegenstände als Werkunternehmerin einbaut
 - Nicht aber: Regress der Käuferin, die die gelieferten Gegenstände im Rahmen eines Pauschalreisevertrags nach §§ 651a ff. BGB an ihre Kunden weitergibt
- **Zum Schluss: Lesen und querkomentieren Sie sich bitte die §§ 474-479 BGB!**

